

B 8.1.3 Die Jurisdiktion im Bereich der Militärseelsorge**B 8.1.3**

(1) Nachdem der Heilige Stuhl durch Apostolisches Breve vom 31. Juli 1965 die „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr“ (Abl. 1965 S. 341) in Kraft gesetzt und der Militärbischof eine Verordnung über die Jurisdiktion der Militärgeistlichen erlassen hat, bitten wir die Diözesangeistlichen, von dieser Verordnung Kenntnis zu nehmen und die Militärgeistlichen bei der Erfüllung ihrer seelsorglichen Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen.

(2) Die in den Statuten und in der Verordnung enthaltene Regelung besagt grundsätzlich, daß die Jurisdiktion des Militärbischofs keine ausschließliche ist und die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers entzieht. Von dieser ihrer Jurisdiktion sollen aber die Diözesangeistlichen nur dann Gebrauch machen, wenn der Familienwohntort von Personen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, zu keinem der vom Militärbischof errichteten Seelsorgebezirke gehört.

(3) Die Beurkundung der kirchlichen Amtshandlungen (Taufe, Firmung, Ehe, Beerdigung) bei Personen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, obliegt an erster Stelle den Militärgeistlichen. Wenn daher ein Ortspfarrrer eine dieser erwähnten kirchlichen Amtshandlungen bei Personen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, iure proprio vornimmt, soll er diese in seine Matrikel mit Nummer eintragen; er soll ferner unter Angabe der Nummer diese seine Eintragung dem Katholischen Militärbischofsamt (5300 Bonn 1, Adenauerallee 115) mitteilen.

(Abl. 1966 S. 378)